

# Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2016

---

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008, 834) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2016 werden hiermit festgesetzt. Sie schließen

### 1. für die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

#### 1.1 im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	68.300,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	56.300,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	12.000,-- €

#### 1.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	68.300,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	56.300,-- €
und dem Saldo von	12.000,-- €

### 2. für die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

#### 2.1 im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	100,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	100,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,-- €

#### 2.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	100,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	100,-- €
und dem Saldo von	0,-- €

## **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

## **§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Erlangen, den  
STADT ERLANGEN

Dr. Janik  
Oberbürgermeister